

## Sitzung des Gemeinderates vom 26. August 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann  
Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES  
Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-  
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** SARLETTE Nadia, Schöffin;  
HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.07.2021
  2. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29.07.2021 zur Vergabe des abgeänderten Arbeitsauftrags zum Anschluss der Brunnen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung "Regenberg/Schlangenvenn".
  3. Einrichtung und Betrieb eines Nahwärmenetzes für drei Gemeindegebäude in Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen des Auftrags.
  4. Gemeindewald Bütgenbach. Beihilfe der Wallonischen Region für Projekte zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen. Genehmigung der Projekte.
  5. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 41F2 der Flur C, Gemarkung 2 an Herrn Califice und Frau Detry.
  6. Prinzipieller Beschluss über einen Geländetausch mit der Stadt Monschau für Parzellen in Küchelscheid bzw. in Kalterherberg.
  7. Endgültiger Beschluss über eine Geländeregulierung in Weywertz zwischen der Gemeinde und 2 Anliegern im Rahmen der Erneuerung des Kirchplatzes.
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.07.2021**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.07.2021 wird mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei zwei Enthaltungen (Frau KERSTGES und Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen.

#### **2° Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29.07.2021 zur Vergabe des abgeänderten Arbeitsauftrags zum Anschluss der Brunnen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung "Regenberg/Schlangenvenn"**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151, §3, Absatz 2;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.04.2021, womit der Gemeinderat die Bedingungen des Arbeitsauftrags zum Anschluss der Bohrungen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlagenvenn“ genehmigte und für die Vergabe des Auftrags das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festlegte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 20.04.2021, mit welchem das Kollegium das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung einleitete und das Datum für den Eingang der Angebote für den Arbeitsauftrag der beiden Gewerke auf den 28.05.2021 festlegte;

In Erwägung, dass sich nach Analyse der eingegangenen Angebote

herausstellte, dass einige Bedingungen des Lastenheftes zu einer Preissteigerung führten; dass diese Bedingungen laut Angaben des Projektors durch kostengünstigere Alternativen ersetzt werden können;

Aufgrund der am 30.06.2021 stattgefundenen Verhandlungen mit den Anbietern; dass die Anbieter aufgefordert wurden, ihre BAFO („best and final offer“) mit den nachfolgenden Abänderungen der Auftragsbedingungen bis zum 16.07.2021 einzureichen:

- Positionen 2.2.200 und 3.2.200: Verblendmauerwerk der Brunnenanschlüsse P5 und P6 aus Naturstein mit Quarzit  
Alternative: Verblendmauerwerk aus Naturstein mit quarzitischem Sandstein oder Arkosesandstein;
- Positionen 2.2.230 und 3.2.230: Edelstahltüren  
Alternative: Materialwechsel auf Aluminiumtüren entsprechend den Spezifikationen des Lastenheftes, sofern auf Aluminium übertragbar;
- Position 4.1.100: Einstiegs- und Montageabdeckung, Ausführung als Huber-Deckel oder vergleichbar  
Alternative: Ausführung als überfahrbarer Kanaldeckel;
- Position 5.1.180: Zaun als Stabgitterzaun 2,0 m hoch mit Übersteigschutz  
Alternative: Zaun als Maschendrahtzaun 2,0 m hoch ohne Übersteigschutz aber mit oben umlaufenden Stahlrohrrahmen zur Befestigung;
- Position 5.2.70: Deklarationsanalysen 20 Stück  
Alternative: Deklarationsanalysen lediglich 2 Stück, davon eine an der N669;
- Position 5.2.20: Rohrleitung 380 m DA 125 SDR 7,4; PN 25  
Alternative 1: Rohrleitung 380 m DA 125 SDR 9; PN 20, mit entsprechender Anpassung der zugehörigen Muffen und Bögen der Folgepositionen;  
Alternative 2: Bereitstellung der bei der Gemeinde vorhandenen Rohrleitungen DA 160 SDR 7,4 über 228 m einschließlich Anpassung von Bögen und Muffen in diesem Abschnitt und Reduzierung auf das zu verbleibende Reststück, zzgl. Transport der vorhandenen Leitungen von der Kupferstraße bis zur Baustelle P5/P6;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.07.2021 zur Vergabe des Arbeitsauftrages zum Anschluss der Brunnen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlangenvenn“, womit der Auftrag für das Gewerk „Anschluss Brunnen P5 und P6“ mit den vorgenannten geänderten Auftragsbedingungen an das Unternehmen ELSEN AG zum Preis von 360.144,11 € zzgl. MwSt. und der Auftrag für das Gewerk „Elektrik und Steuerung“ zum Preis von 83.596,87 € zzgl. MwSt. an das Unternehmen NOWITEC A.G. vergeben wurde;

In Erwägung, dass laut Absatz 2 des Paragraph 3 des Artikels 151 des Gemeindegemeindefestsetzes in den Fällen, in denen eine Verhandlung mit dem Submittenten erlaubt ist, das Kollegium die Bedingungen des Auftrags vor Vergabe ändern kann und den Rat auf dessen nächstfolgenden Sitzung hiervon informieren muss;

Aufgrund des Artikels 151 §3, Absatz 2 des Gemeindegemeindefestsetzes vom 23.04.2018;

NIMMT:

- den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29.07.2021 betreffend die Vergabe des abgeänderten Arbeitsauftrags zum Anschluss der Bohrungen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ und die abgeänderten Auftragsbedingungen zur Kenntnis;

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **3° Einrichtung und Betrieb eines Nahwärmenetzes für drei Gemeindegebäude in Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen des Auftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeindefestsetzes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

In Anbetracht dessen, dass die Heizöfen und die Heizöltanks im alten Gemeindehaus in Elsenborn sowie in der Gemeindeschule Elsenborn und dem Gebäude der Turnhalle veraltet sind und ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine nachhaltige und zukunftsfähige Gesamtlösung für die Beheizung dieser drei Gemeindegebäude in Form eines Nahwärmenetzes vorzusehen, welches mit Hackschnitzeln betrieben wird; dass es sich aus technischen Gründen empfiehlt, die Biomasse-Heizanlage des Nahwärmenetzes im alten Gemeindehaus zu installieren, wobei die erzeugte Wärme über unterirdische Leitungen in die Gemeindeschule und das Gebäude der Turnhalle transportiert wird;

In Erwägung, dass der zu vergebende Arbeitsauftrag hauptsächlich darin besteht, die bestehenden Heizöfen und Tanks der drei Gemeindegebäude durch die Konzeption und Installation einer Biomasse-Heizanlage samt Nahwärmenetz zu ersetzen;

In Erwägung, dass der Auftragnehmer sich zusätzlich dazu verpflichtet, den kompletten Betrieb mit Gesamtgarantie der Anlage während eines Zeitraums von 10 Jahren zu garantieren (inklusive Wartung, Lieferung der Hackschnitzel, ...) und ein Sensibilisierungsprojekt für die Bevölkerung umzusetzen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 380.000 € zzgl. MwSt. (ca. 210.000 Euro zzgl. MwSt. für die Installation des Nahwärmenetzes, ca. 90.000 € für die Lieferung von Hackschnitzel und ca. 80.000 € für die Dienstleistungen während des Betriebs) aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt technischer Spezifizierungen;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2021 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben für die Gemeindeschule und das Gebäude der Turnhalle zu rechnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 bei der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden müssen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt beinhaltend die Einrichtung und den Betrieb mit Gesamtgarantie eines Nahwärmenetzes für das alte Gemeindehaus in Elsenborn sowie die Gemeindeschule und das Gebäude der Turnhalle in Elsenborn über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 380.000 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft samt technischer Spezifizierungen wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Arbeitsauftrags erfolgt im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags werden anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 vorgesehen.

**Art. 5:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2021 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 6:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt

#### **4° Gemeindegeld Bütgenbach. Beihilfe der Wallonischen Region für Projekte zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen. Genehmigung der Projekte**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 22. Dezember 2020, womit diese der Gemeinde die Überweisung einer Beihilfe für

Verjüngungsprojekte von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen ankündigte; dass diese Beihilfe in Höhe von 15.000,00 € am 24.12.2020 auf das Konto der Gemeinde eingegangen ist;

In Erwägung, dass die wallonische Umweltministerin Frau Céline TELLIER am 15. Oktober 2020 einen Erlass unterzeichnete, womit Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Waldeigentümer eine Beihilfe zur Unterstützung von Projekten zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen in Form eines Ziehungsrechtes gewährt wird;

Aufgrund der vorliegenden technischen Vorgaben zur Vergabe der Beihilfen der Wallonischen Region an die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Projektes des Forstamtes ELSENBORN für die verschiedenen Reviere des Gemeindewaldes Bütgenbach, übermittelt durch Oberforstmeister René DAHMEN am 09.07.2021;

In Erwägung, dass dieses Projekt folgende Flächen betrifft und wie folgt zusammengefasst werden kann;

REVIER	DISTRIKT	Fläche (in Ha)	Entschädigung	Betrag	Anzahl Baumarten	
3	249	0,47	3 000 €	1 410 €	4 (Nur Laubholz)	Eberesche, 15% Birke, 15% Buche, 15% Eiche
4	3	1,35	2 000 €	2 700 €	3	Fichte, 20% Lärche, 20% Eberesche
4	70	0,86	3 000 €	2 580	5 (Nur Laubholz)	Eberesche, 15% Birke, 15% Buche, 15% Erle, Eiche
5	115	1,07	3 000 €	3 210 €	5 (Nur Laubholz)	Eberesche, Birke, 15% Buche, 15% Eiche, 15% Erle
5	72	2,55	2 000 €	5 100 €	3	Fichte, 20% Lärche, 20% Eberesche

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, dieses Projekt anzunehmen, um die Widerstandsfähigkeit des Gemeindewaldes durch eine Diversifizierung der Essenzen, durch Verwendung von Essenzen, die weniger anfällig für klimatische Störungen sind, und durch Verbesserung der Biodiversität zu erhöhen und in den Genuss der Beihilfe der Wallonischen Region zu kommen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- das vorliegende Projekt zur Verjüngung von Käferholz-, Windwurfflächen oder Kahlschlägen des Oberforstmeisters René DAHMEN vom 09. Juli 2021 für verschiedene Reviere des Gemeindewaldes Bütgenbach wird hiermit genehmigt.
- Dieses Projekt wird zwecks Validierung und definitiver Inanspruchnahme der am 24.12.2020 in Form eines Ziehungsrechtes ausgezahlten Beihilfe in Höhe von 15.000,00 € an den Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD 3 - DGARNE) - Abteilung Natur und Forsten (DNF) - Direktion der Forstressourcen zugestellt.

Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn zur weiteren Veranlassung.

**5° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 41F2 und 41H2 der Flur C, Gemarkung 2 an Herrn Califice und Frau Detry**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Anfrage von Herrn Pascal CALIFICE und Frau Christelle DETRY vom 05. August 2020 auf Erwerb eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 41F2 und 41H2, welches an ihre Immobilie gelegen in Bütgenbach, Monschauer Straße 59 grenzt, zwecks Einverleibung in ihr Eigentum;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin Kathleen Boland des Vermessungsbüros Boland-Tailleur in Wandre vom 18. Juni 2021, woraus

ersichtlich ist, dass die zu erwerbenden Teilstücke der Parzellen Nr. 41F2 und 41H2 eine Fläche von insgesamt 2.151 m<sup>2</sup> aufweisen;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf der Fläche mittels Zahlung eines Mischpreises von 5,00 €/m<sup>2</sup>, was einem Gesamtpreis von 10.755,00 € entspricht;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35;

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Den Verkauf eines Teilstückes von 2.151 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus den Gemeindeparzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 41F2 und 41H2, gelegen Monschauer Straße in Bütgenbach, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros BOLAND-TAILLEUR in Wandre vom 18.06.2021, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf dieses Teilgrundstückes erfolgt zum Gesamtpreis von 10.755,00 €;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

## **6° Prinzipieller Beschluss über einen Geländetausch mit der Stadt Monschau für Parzellen in Küchelscheid bzw. in Kalterherberg**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.10.2020, womit der Gemeinderat das Vorprojekt zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn zur Trinkwasserversorgung, annahm;

In Erwägung, dass im Rahmen dieses sogenannten Doppelprojektes eine Pumpstation in Küchelscheid vorgesehen ist und hierfür ein geeigneter Standort in Küchelscheid gefunden werden muss;

In Erwägung, dass die Stadt Monschau Eigentümerin einer Parzelle gelegen in Küchelscheid, katastriert Gemarkung 4, Flur E, Nr. 457z2 mit einer Fläche von 2.623 m<sup>2</sup> ist, die sich für den Bau der Pumpstation eignen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach Eigentümerin einer Parzelle in Kalterherberg, Flur 12, Nr. 187 mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup> ist, welche jedoch nicht von der Gemeinde genutzt wird; dass sich somit ein Tausch dieser beiden Parzellen anbietet;

Aufgrund des Schreibens der Stadt Monschau vom 22.12.2020, worin diese mitteilte, dass sie mit einem Tausch der beiden Parzellen einverstanden ist, wobei trotz des Flächenunterschieds zwischen der Parzelle Nr. 457z2 in Küchelscheid mit einer Fläche von 2.623 m<sup>2</sup> und der Parzelle Nr. 187 in Kalterherberg mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup> keine Ausgleichzahlung gefordert wird, insofern die Gemeinde Bütgenbach die Kosten der beiden Eigentumsübertragungen übernimmt;

In Erwägung, dass ein Tausch der Parzellen jedoch nicht notariell beurkundet werden kann, da ein belgischer Notar keine Immobilienübertragung in Deutschland beurkunden kann und umgekehrt;

In Erwägung, dass daher zwei getrennte Verkäufe erfolgen müssen:

- zum einen in Belgien der Verkauf der Parzelle gelegen in Küchelscheid, katastriert Gemarkung 4, Flur E Nr. 457z2 mit einer Fläche von 2.623 m<sup>2</sup>, durch die Stadt Monschau an die Gemeinde Bütgenbach, gegen Zahlung durch die Gemeinde Bütgenbach eines symbolischen Euros sowie Übernahme der Kosten der Eigentumsübertragung;
- zum anderen in Deutschland der Verkauf der Parzelle gelegen in Kalterherberg, katastriert Gemarkung Kalterherberg, Flur 12, Nr. 187 mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, durch die Gemeinde Bütgenbach an die Stadt Monschau, gegen Zahlung durch die Stadt Monschau eines symbolischen Euros, wobei die Notarkosten von geschätzten 250,00 € sowie die Eintragungskosten von geschätzten 15,00 € durch die Gemeinde Bütgenbach übernommen werden;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Die Übertragung der Parzelle 457z2 der Flur E, Gemarkung 4 in Kùchelscheid mit einer Fläche von 2.623 m<sup>2</sup> durch die Stadt Monschau an die Gemeinde Bùtgenbach zum symbolischen Euro sowie im Gegenzug die Übertragung der Parzelle 187 der Flur 12 in Kalterherberg mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup> durch die Gemeinde Bùtgenbach an die Stadt Monschau zum symbolischen Euro werden prinzipiell genehmigt.

**Artikel 2:** Die gegenwärtigen Immobilientransaktionen erfolgen aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

**Artikel 3:** Die Gemeinde Bùtgenbach übernimmt die Kosten für die beiden Eigentumsübertragungen als Ausgleich für den Flächenunterschied zwischen den beiden zu übertragenden Parzellen.

**Artikel 4:** Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

## **7° Endgùltiger Beschluss über eine Geländeregulierung in Weywertz zwischen der Gemeinde und 2 Anliegern im Rahmen der Erneuerung des Kirchplatzes**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass sich im Rahmen der Arbeiten zur Erneuerung des Kirchplatzes Weywertz herausstellte, dass die bei diesen Arbeiten durch die Gemeinde angelegte Obstwiese sich teilweise auf der Parzelle Nr. 149b, Herrn Emil BODARWE in Weywertz gehörend, befindet, wohingegen ein Teil der Einfahrt, die Herr BODARWE nutzt, auf der Parzelle 97A der Gemeinde gelegen ist;

In Erwägung, dass sich anlässlich einer Ortsbesichtigung vom 27. Mai 2020 im Beisein des Anliegers Herr BODARWE herausstellte, dass auch andere Teilstücke durch die Gemeinde genutzt werden, obschon diese Flächen Privateigentum des Herrn BODARWE sind, und umgekehrt, dass somit eine komplette Bereinigung der bestehenden Geländesituation vorgenommen werden sollte;

In Erwägung, dass laut Vermessungsplan der Landmesser Alexandra CORMANN & Romain MOSSAY in Eupen vom 22. April 2021:

- die Gemeinde eine Fläche von 8 m<sup>2</sup> (Los 1), eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> (Los 3) und eine Fläche von 4 m<sup>2</sup> (Los 5) aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Flur A nach Entwidmung an Herrn BODARWE Emil übertragen würde;
- die Gemeinde das Los 7 mit einer Fläche von 19 m<sup>2</sup> aus der privaten Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz an Herrn BODARWE Emil übertragen würde;
- im Gegenzuge Herr BODARWE Emil eine Fläche von 3 m<sup>2</sup> (Los 2), eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> (Los 4) und eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> (Los 11) aus der Parzelle 149b der Flur A an die Gemeinde übertragen würde, wobei diese Lose anschließend in das öffentliche Gemeindeeigentum übertragen werden und
- die Übertragung durch Herrn BODARWE Emil des Loses 8 mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> aus seinen Privatparzellen 149b und 150b ins private Gemeindeeigentum erfolgen soll;

In Anbetracht, dass die Vermessungskosten sowie die Notarkosten für diesen Geländetausch zu gleichen Teilen durch die Gemeinde und Herrn BODARWE zu tragen sind, da hier beide Tauschpartner Begünstigte der Transaktion sind;

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Regularisierung mit dem Anlieger des Hauses „Champagner Straße 1“ angestrebt werden sollte, da ein Teil des öffentlich genutzten Parkplatzes auf der Parzelle Nr. 152 L des Herrn VERVAET Richard und Frau GOSSELE Anne gelegen ist; dass diese Teilstücke auf dem vorgenannten Vermessungsplan der Landmesser Alexandra CORMANN & Romain MOSSAY in Eupen vom 22. April 2021 als Lose 9 und 10 eingezeichnet sind;

In Erwägung, dass Herr und Frau VERVAET-GOSSELE sich mit der kostenlosen Übertragung der Lose 9 mit einer Fläche von 58 m<sup>2</sup> sowie 10 mit einer Fläche von 0,4 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus ihrer Parzelle 152L der Flur A in Weywertz, an die Gemeinde einverstanden erklären, wenn die Gemeinde im Gegenzug die Vermessungs- und Notarkosten für diese kostenlose Übertragung übernimmt;

In Erwägung, dass diese Lose 9 und 10 in das öffentliche Eigentum übernommen werden sollten, da sie Teil eines öffentlichen Parkplatzes sind;

In Anbetracht, dass die Regularisierungen mit beiden Privatpersonen aus Gründen des öffentlichen Nutzens stattfinden und keine Ausgleichszahlungen zu zahlen sind;

In Anbetracht, dass es sich auch im Rahmen dieser Transaktion empfiehlt, die Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz, (Los 6) mit einer Fläche von 487 m<sup>2</sup> dem öffentlichen Eigentum zuzuführen;

Angesichts dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation oder Beschwerde geführt hat;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung der Flächen von 8 m<sup>2</sup> (Los 1), von 2 m<sup>2</sup> (Los 3) und von 4 m<sup>2</sup> (Los 5) aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Weywertz, Lindenstraße, zwecks späterer Übertragung im Rahmen eines Tausches wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Der Tausch der entwidmeten Wegeabsplisse von 8 m<sup>2</sup> (Los 1), von 2 m<sup>2</sup> (Los 3) und von 4 m<sup>2</sup> (Los 5) sowie einer Fläche von 19 m<sup>2</sup> (Los 7), zu entnehmen aus der privaten Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz, an Herrn Emil BODARWE, im Gegenzug die Übertragung durch Herrn Emil BODARWE an die Gemeinde einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> (Los 8) aus seinen Parzellen 149b bzw. 150b der Flur A in Weywertz, zwecks Einverleibung ins private Gemeindeeigentum sowie der Flächen von 3 m<sup>2</sup> (Los 2), von 20 m<sup>2</sup> (Los 4) sowie von 1 m<sup>2</sup> (Los 11) aus seiner Parzelle 149b der Flur A zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum, werden genehmigt.

**Artikel 3:** Die kostenlose Übertragung durch Herrn VERVAET Richard und Frau GOSSELE Anne einer Fläche von 58 m<sup>2</sup> (Los 9) und von 0,4 m<sup>2</sup> (Los 10) aus ihrer Parzelle 152L der Flur A in Weywertz an die Gemeinde zwecks Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum im Gegenzug zur Übernahme der Vermessungs- und Notarkosten durch die Gemeinde wird hiermit angenommen.

**Artikel 4:** Die Übertragung einer Fläche von 487 m<sup>2</sup> (Los 6) aus der privaten Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz sowie der zu tauschenden Flächen von 3 m<sup>2</sup> (Los 2), von 20 m<sup>2</sup> (Los 4) sowie von 1 m<sup>2</sup> (Los 11) und der Fläche von 58 m<sup>2</sup> (Los 9) und von 0,4 m<sup>2</sup> (Los 10) in das öffentliche Gemeindeeigentum wird hiermit genehmigt.

**Artikel 5:** Die vorgenannten Immobilientransaktionen erfolgen aus Gründen des öffentlichen Nutzens und ohne irgendwelche Ausgleichszahlungen.

**Artikel 6:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---